

Eckpunkte zu den Regelungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung

1. § 3 Nummer 39 EStG

- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 1.440 Euro auf 5.000 Euro
→ Umsetzung Koalitionsvertrag
- Neu: Nachversteuerung des nach § 3 Nummer 39 EStG steuerfrei gebliebenen geldwerten Vorteils bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 %, wenn Vermögenbeteiligungen innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen werden
→ erforderlich, um unerwünschte Mitnahme des nun deutlich erhöhten Freibetrags zu verhindern (sonst könnte eine steuerfrei gewährte Beteiligung bereits unmittelbar nach Gewährung veräußert werden und es flösse quasi steuerfreier Lohn zu, ohne dass die weiteren Ziele einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung erreicht würden)
- Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf Fälle, in denen die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (zur Definition siehe § 8 Absatz 4 EStG); insbesondere Entgeltumwandlungen sind danach nicht mehr steuerlich begünstigt
→ unerwünschte Gestaltungen (Lohnoptimierungen) werden vermieden

2. § 19a EStG

- Erweiterung der Begünstigung durch Verdoppelung der KMU-Schwellenwerte (von dem Steuervorteil profitieren nun auch Mitarbeiter von Unternehmen mit 500 Mitarbeitern statt wie bislang 250 Mitarbeitern, Jahresumsatz 100 Mio. Euro statt 50 Mio. Euro, Jahresbilanzsumme 86 Mio. Euro statt 43 Mio. Euro)
→ Umsetzung Koalitionsvertrag, Verbesserungen bei den KMU durch Erweiterung des Anwendungsbereichs
- Erweiterung auf Fälle, in denen die Gesellschaftsanteile nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt werden
→ in der Praxis werden die Gesellschaftsanteile typischerweise nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt

- Wegfall von Beschränkungen im Konzern, sodass auch Anteile an Mutter-, Schwester-, Tochtergesellschaft im Rahmen des § 19a EStG überlassen werden können (zum Konzernbegriff siehe § 18 AktG)
→ Anliegen der Praxis
- Ausdehnung des Zeitraums für die unschädliche KMU-Schwellenwert-Überschreitung von zwei auf sieben Jahre und Ausweitung des maßgeblichen Gründungszeitpunkts des Unternehmens von 12 Jahren auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt
→ Umsetzung Koalitionsvertrag, Verbesserungen bei den KMU durch Erweiterung des Anwendungsbereichs
- finale Besteuerung nicht nach zwölf Jahren, sondern erst nach 20 Jahren
→ Entschärfung der sog. dry income-Problematik
- Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % für alle Besteuerungstatbestände (Verkauf, Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens nach 20 Jahren)
→ Entschärfung der sog. dry income-Problematik, Minderung möglicherweise ein-tretender hoher steuerlicher Belastungen
- Möglichkeit eines weiteren Hinausschiebens der Besteuerung für die Tatbestände „Ablauf von 20 Jahren“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“ bei Erfüllung bestimmter Kriterien zur Sicherung des Steueranspruchs des Fiskus (Haftung des Arbeitgebers auf freiwilliger Basis)
→ Entschärfung der sog. dry income-Problematik, Sicherung des Steueranspruchs, insbesondere auch in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehme-rin ins Ausland verzicht